

1. Allgemeine Dienstauführung

WR Security & Bewachungs GmbH erbringt Sicherheitsdienstleistungen gemäß § 34a GewO.

2. Weisungsrecht

Die Auswahl der Mitarbeiter und das Weisungsrecht liegen – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – allein bei der **WR Security & Bewachungs GmbH**. Der Auftraggeber wird davon absehen, die Mitarbeiter von der **WR Security & Bewachungs GmbH** in den eigenen Betrieb einzugliedern oder ihnen Weisungen zu erteilen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt der Auftraggeber **WR Security & Bewachungs GmbH** von dadurch entstehenden Nachteilen frei.

3. Dienst-/Alarmanweisung

(I) Einzelheiten hinsichtlich der personellen Dienstleistung sind in einer Dienst-/Alarmanweisung festgelegt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese unverzüglich nach Abschluss des Vertrages als weiteren Vertragsbestandteil in schriftlicher Form und von beiden Vertragspartnern gegengezeichnet zu erstellen. **WR Security & Bewachungs GmbH** wird einen entsprechenden Entwurf fertigen und diesen dem Auftraggeber zur Mitwirkung und/oder Gegengezeichnung übersenden.

(II) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Gegengezeichnung oder zur Mitwirkung bei der Erstellung der Dienst-/Alarmanweisung vor Aufnahme der personellen Dienstleistung nicht nachkommen, so kann **WR Security & Bewachungs GmbH** die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienst-/Alarmanweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie sie dies für sachdienlich hält.

(III) Aus Schäden, die hierdurch entstehen, kann der Auftraggeber keinerlei Rechte herleiten. Dies gilt auch, soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte derart verändern, dass eine Deckung, durch die im Wach- und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht gegeben ist.

(IV) Für Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienst-/Alarmanweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt.

(V) Änderungen und Ergänzungen der Dienst-/Alarmanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(VI) Soweit unvorhergesehene Gefahrensituationen es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstvorrichtungen Abstand genommen werden.

4. Bekleidung und Ausrüstung

- (I) **WR Security & Bewachungs GmbH** stattet ihre Mitarbeiter für den Einsatz mit einheitlicher Dienstkleidung aus.
- (II) Ausrüstungsgegenstände, wie Wächterkontrollsysteme und andere Kontrollsysteme, Funkgeräte, Kraftfahrzeuge usw., werden nach entsprechender Vereinbarung gegen ein gesondert zu entrichtendes Entgelt zur Verfügung gestellt.

5. Aufenthaltsräume (bei Objektschutz)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, geeignete Räume für die Mitarbeiter von **WR Security & Bewachungs GmbH** kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass für die Benutzung der Räume sowie für die Begehung des Objekts alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

6. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- (I) Sollte Gegenstand des Auftrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sein, ist der Auftraggeber verantwortlich im Sinne von Art. 28 DSGVO und hat die diesbezüglichen Prozesse gesetzeskonform zu gestalten.
- (II) **WR Security & Bewachungs GmbH** ist berechtigt, Vertragsdaten des Auftraggebers nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (III) Die Tätigkeiten der Mitarbeiter von **WR Security & Bewachungs GmbH** unterliegen den für den jeweiligen Auftraggeber geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Die sich daraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen vollumfänglich auch dem Auftraggeber, unbeschadet der Pflichten von **WR Security & Bewachungs GmbH**.
- (IV) Des Weiteren erklärt **WR Security & Bewachungs GmbH**, sämtliche für sie einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie den Umweltschutz zu fördern.

7. Haus- und Festnahmerecht

Der Auftraggeber überträgt die ihm zustehenden Haus- und Festnahmerechte während der Kontrollen auf die Mitarbeiter von **WR Security & Bewachungs GmbH**.

8. Schlüssel- und Notfallvorschriften

- (I) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos unter Angabe der Schlüssel-Nr., der Schlüsselzahl, des Herstellers und der Bezeichnung (General- /Haupt-/Gruppen-/Einzelschlüssel) auf der Schlüsselquittung an den von **WR Security & Bewachungs GmbH** benannten und zur Schlüsselentgegennahme autorisierten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- (II) Der Auftraggeber gibt **WR Security & Bewachungs GmbH** Namen und Anschriften sowie die Reihenfolge der im Falle einer Gefährdung des Objekts auch

nachts telefonisch zu benachrichtigenden Mitarbeiter bekannt. Änderungen müssen **WR Security & Bewachungs GmbH** umgehend mitgeteilt werden. Diese werden in die bestehende Dienst-/Alarmanweisung aufgenommen.

9. Ausführung durch andere Unternehmen

WR Security & Bewachungs GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten anderer gemäß § 34a GewO zugelassener – Unternehmen zu bedienen.

10. Höhere Gewalt

Im Kriegs-, Terror- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann **WR Security & Bewachungs GmbH** den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

11. Verzug

Bei Zahlungsverzug ruhen die Leistungsverpflichtungen von **WR Security & Bewachungs GmbH** nebst ihrer Haftung für einfache Fahrlässigkeit, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist.

12. Loyalitätsklausel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter, die **WR Security & Bewachungs GmbH** zur Erledigung ihrer Sicherheitsaufgaben im Betrieb des Auftraggebers einsetzt, während der Laufzeit des Vertrages und sechs Monate nach Beendigung des Vertrages abzuwerben und/oder für Aufgaben in seinem Unternehmen einzusetzen. Verstößt der Auftraggeber dagegen, so verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro für jeden abgeworbenen Arbeitnehmer zu zahlen.

13. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (I) **WR Security & Bewachungs GmbH** haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **WR Security & Bewachungs GmbH**, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Haftet **WR Security & Bewachungs GmbH** für leichte Fahrlässigkeit, beschränkt sich die Haftung auf folgende Haftungshöchstsummen: -Euro 2.000.000, - für Sachschäden pro Schadensfall -Euro 1.000.000, - für das Abhandenkommen bewachter Sachen pro Schadensfall -Euro 50.000, - für Schlüsselschäden pro Schadensfall -Euro 50.000, - für reine Vermögensschäden -Euro 50.000, - für Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden -Euro 1.000.000, - für Umwelthaftpflichtschäden
- (II) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (III) **WR Security & Bewachungs GmbH** haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Alarmanlagen mit privaten Übertragungseinrichtungen über Kommunikationsnetze mangels Herstellung der Verbindung oder Übermittlung der Meldungen nicht weitergeleitet werden. Ansprüche gegen den Netzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

- (IV) Der Auftraggeber sichert **WR Security & Bewachungs GmbH** zu, keine General- oder Hauptschlüssel zu übergeben, sofern dies zur Ausführung der Dienstleistung nicht zwingend erforderlich ist. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet **WR Security & Bewachungs GmbH** bei einem Verlust dieses Schlüssels, den er zu vertreten hat, nur für den Schaden, der durch den Verlust des erforderlichen Schlüssels eingetreten wäre.
- (V) Nutzt **WR Security & Bewachungs GmbH** im Rahmen der Durchführung des Auftrages IT oder sonstige Kommunikationseinrichtungen des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, die Zugriffsberechtigungen auf das für die Durchführung der auftragsgemäßen Leistung zwingend erforderliche Maß zu beschränken (wie mittels Vergabe von Passwörtern, Einschränkung von Administrations- oder sonstigen Zugriffsrechten sowie Sperrung von Internetzugängen). Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet **WR Security & Bewachungs GmbH** nur bis zur Höhe des Schadens, welcher bei Einräumung der zwingend erforderlichen Zugriffsberechtigungen sowie Zugriffsmöglichkeiten eingetreten wäre.
- (VI) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von **WR Security & Bewachungs GmbH** abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Auftraggeber nicht davon befreit, eine eigene Sachversicherung abzuschließen.

14. Mängelanzeige und Anzeige von Schadensersatzansprüchen

- (I) Etwaige Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung **WR Security & Bewachungs GmbH** anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit der Mangel in der Verwaltung von **WR Security & Bewachungs GmbH** bekannt ist.
- (II) (Soweit der Auftraggeber es schuldhaft unterlässt, den Mangel gegenüber **WR Security & Bewachungs GmbH** anzuzeigen, ist eine Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- (III) Unbeschadet der Regelung unter Absatz (I) und (II) hat der Auftraggeber Schadensersatzansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses schriftlich gegenüber **WR Security & Bewachungs GmbH** anzuzeigen. Die erforderliche Kenntnis ist erst dann gegeben, wenn der Auftraggeber erkannt hat oder erkennen musste, dass **WR Security & Bewachungs GmbH** als Ansprechpartner in Betracht kommt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist für die Anzeige statt der Schriftform die Textform ausreichend.

(IV)

Nach Ablauf der Frist kann ein Schadensersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

15. Gerichtliche Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Der Schadensersatzanspruch erlischt ferner, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch **WR Security & Bewachungs GmbH** oder deren Versicherungsgesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

16. Zahlung des Entgelts

- (I) Das Entgelt für Leistungen aus Verträgen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug fällig. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang zu zahlen.
- (II) **WR Security & Bewachungs GmbH** ist berechtigt, Rechnung auf elektronischem Wege per E-Mail zu stellen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht einer elektronischen Rechnungsstellung ausdrücklich. Der Auftraggeber gibt **WR Security & Bewachungs GmbH** zum Zwecke der elektronischen Rechnungsstellung eine E-Mail-Adresse bekannt, an die **WR Security & Bewachungs GmbH** die Rechnung versendet. Der Auftraggeber hat für die Erreichbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse Sorge zu tragen und **WR Security & Bewachungs GmbH** eine Änderung der zur Rechnungsstellung anzusprechenden EMail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. **WR Security & Bewachungs GmbH** bleibt zudem jederzeit berechtigt, die Rechnung auf Papier postalisch zu übermitteln.
- (III) Änderungen der für die Rechnungslegung erforderlichen Daten hat der Auftraggeber **WR Security & Bewachungs GmbH** unverzüglich mitzuteilen.
- (IV) Für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres wird ein, nach dem Tarifvertrag gesetzlicher Zuschlag, in Rechnung gestellt. Ansonsten werden die Zuschläge nach den tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen mit dem Auftraggeber verrechnet.
- (V) Für den Fall der Zahlung mittels SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbaren die Parteien den Zugang der Vorabinformation (Pre-Notification) bis zu einem Tag vor Fälligkeit.
- (VI) Sofern zur Rechnungslegung Leistungsnachweise seitens **WR Security & Bewachungs GmbH** zu erbringen sind, gelten diese als vollständig und richtig, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Tagen ab deren Zugang berechnete Einwendungen gegenüber **WR Security & Bewachungs GmbH** in Textform erhebt. Sofern der Auftraggeber besondere Angaben (Bestellnummer, purchase order number) auf der Rechnung für seine Geschäftsprozesse benötigt, müssen die Angaben **WR Security & Bewachungs GmbH** mindestens 7 Tage vor Rechnungsstellung in Textform mitgeteilt werden. Andernfalls werden die Rechnungen von **WR Security & Bewachungs GmbH** ohne die Angaben erstellt.

17. Preisänderung

- (I) (I) Im Falle der Veränderung/Neueinführung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, von gesetzlichen Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten oder sonstigen gesetzlichen Veränderungen, erhöht sich der vereinbarte Preis um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das gilt nur bei Dauerschuldverhältnissen.
- (II) Bei Alarmaufschaltungen entstehen einmalige Anschlussgebühren. Zusätzliche laufende, vom Auftraggeber zu tragenden Gebühren entstehen durch die Inanspruchnahme von angemieteten Standardfestverbindungen oder anderen Anschlussarten des Netzanbieters. Diese Kosten sowie die Aufwendungen aufgrund möglicher Änderungen an der Übertragungsanlage sind vom Auftraggeber zu tragen bzw. werden dem Auftraggeber als durchlaufender Posten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00€ sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (III) Die aufgrund von Rufnummern- und Kennzahlenänderungen oder Hörtonänderungen des Wahlsystems notwendig werdenden Änderungen an den Kommunikationsnetzeinrichtungen des Auftraggebers sind, ungeachtet der Ursache, von diesem auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu veranlassen und durchzuführen.

18. Vertragslaufzeit

- (I) Der Vertrag wird mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei dem Auftraggeber rechtswirksam, spätestens jedoch, wenn mit der vereinbarten Dienstleistung begonnen wird.
- (II) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, läuft der Vertrag ein Jahr.
- (III) Dieser verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, sofern er nicht gekündigt wird.
- (IV) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Vertragsjahres.
- (V) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Ist der Auftraggeber Verbraucher, bedürfen Kündigungen und sonstige einseitige Erklärungen, die **WR Security & Bewachungs GmbH** gegenüber abzugeben sind, der Textform.

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (I) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (II) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kaiserslautern. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- (III) Abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung ist **WR Security & Bewachungs GmbH** auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

20. Information zur Verbraucherstreitbeilegung

WR Security & Bewachungs GmbH wird mangels gesetzlicher Verpflichtung nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilnehmen.

21. Sonstiges

- (I) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (II) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise aufgrund der Abweichung von Bestimmungen unwirksam sein oder werden, die nicht dem Schutze des Vertragspartners dienen, wird die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- (III) **WR Security & Bewachungs GmbH** ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn auf Seiten des Auftraggebers Zahlungsunfähigkeit eintritt, dieser Insolvenz anmeldet, eine Insolvenzanmeldung unmittelbar bevorsteht oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Auftraggeber mit mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe von zwei Monatsentgelten in einem Zeitraum von über zwei Monaten in Verzug befindet.
- (IV) Die Parteien verpflichten sich, Informationen, insbesondere unternehmensbezogene oder personenbezogene Daten, die sie unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der Vertragsbeziehung von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln. Sie werden Informationen Dritten nicht zugänglich machen und ausschließlich zu vertraglich vorgesehenen Zwecken verwenden. Eine weitergehende Verwendung von Informationen oder ihre Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.